



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2026

RTA

Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Schutz vor Deepfakes: Bestandsaufnahme, Vollzugswirklichkeit und Handlungsoptionen des Rechtsstaats

Die Verbreitung sogenannter Deepfakes nimmt rasant zu und eröffnet neue Formen digitalen Missbrauchs. Insbesondere sexualisierte Deepfakes stellen eine erhebliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar und können für die Betroffenen gravierende Folgen haben. Der Staat ist gefordert, hier wirksam Schutz zu gewährleisten.

Die aktuellen Herausforderungen liegen jedoch vor allem im Vollzug: Die Identifikation von Deepfakes, die Zuordnung zu Verantwortlichen sowie die grenzüberschreitende Strafverfolgung stellen die Ermittlungsbehörden vor erhebliche praktische Schwierigkeiten. Es stellt sich daher in erster Linie die Frage, ob bestehende Instrumente ausreichend genutzt und die zuständigen Behörden angemessen ausgestattet sind.

Vor diesem Hintergrund greift die Forderung lediglich nach neuen Straftatbeständen zu kurz. Das Strafrecht ist kein Mittel symbolischer Politik. Bereits heute erfassen bestehende Vorschriften eine Vielzahl relevanter Fallkonstellationen. Bevor neue Tatbestände geschaffen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich Regelungslücken bestehen – oder ob Vollzugsdefizite ursächlich sind.

Zugleich müssen die grundrechtlich geschützten Freiheiten, insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit, gewahrt bleiben. Eine undifferenzierte Ausweitung des Strafrechts birgt die Gefahr, legitime Formen gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzung einzuschränken.

Der Landtag hat daher ein besonderes Interesse an einer faktenbasierten Bewertung der tatsächlichen Lage, der bestehenden Defizite sowie eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Fälle im Zusammenhang mit Deepfakes sind den hessischen Sicherheitsbehörden in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden?
2. In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um sexualisierte Darstellungen, insbesondere um sogenannte Deepfake-Pornografie?
3. Welche Straftatbestände des Strafgesetzbuches wurden in diesen Fällen jeweils zur Anwendung gebracht?
4. In wie vielen Fällen kam es zu Anklagen, Einstellungen oder Verurteilungen?
5. Welche konkreten Schwierigkeiten bestehen aus Sicht der Ermittlungsbehörden bei der strafrechtlichen Einordnung entsprechender Sachverhalte?
6. In welchen Fallkonstellationen sieht die Landesregierung tatsächliche Strafbarkeitslücken im geltenden Recht?
7. Welche Abgrenzungsprobleme ergeben sich in der Praxis zwischen strafbarer Persönlichkeitsrechtsverletzung und zulässiger Meinungsäußerung, Satire oder Kunst?

8. Welche technischen Herausforderungen bestehen bei der Identifikation und dem Nachweis von KI-generiertem Bild- und Videomaterial?
9. Über welche technischen Mittel und forensischen Fähigkeiten verfügt das Hessische Landeskriminalamt derzeit zur Erkennung von Deepfakes?
10. In welchem Umfang sind entsprechende Kompetenzen und Ressourcen in den vergangenen Jahren ausgebaut worden?
11. Sieht die Landesregierung weiteren Bedarf zur technischen oder personellen Stärkung der Ermittlungsbehörden in diesem Bereich?
12. Welche Rolle spielen ausländische Server, anonyme Netzwerke und Messenger-Dienste bei der Verbreitung entsprechender Inhalte?
13. Welche konkreten Schwierigkeiten ergeben sich daraus für die Strafverfolgung in Hessen?
14. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt, Europol und Interpol in Fällen mit Deepfake-Bezug?
15. Welche Verbesserungsbedarfe sieht die Landesregierung bei der internationalen Zusammenarbeit?
16. Welche Maßnahmen bestehen derzeit zum Schutz von Betroffenen sexualisierter digitaler Gewalt in Hessen?
17. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten zur schnellen Löschung entsprechender Inhalte im Internet?
18. Welche Defizite bestehen aus Sicht der Landesregierung beim Opferschutz?
19. Welche präventiven Maßnahmen und Aufklärungsangebote werden derzeit verfolgt oder geplant?
20. Wie bewertet die Landesregierung die auf Bundesebene diskutierten Vorschläge zur Einführung neuer Straftatbestände im Zusammenhang mit Deepfakes?
21. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung gegebenenfalls neue strafrechtliche Regelungen für erforderlich oder entbehrlich?
22. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei möglichen gesetzlichen Anpassungen die Grundrechte, insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit, gewahrt bleiben?
23. Welche Alternativen zu neuen Straftatbeständen sieht die Landesregierung, um Missbrauch effektiv zu bekämpfen?
24. Welche Auswirkungen hätten die auf Bundesebene geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches – insbesondere die Ausweitung des § 184k StGB sowie die Einführung eines neuen § 201b StGB – auf die Strafverfolgungspraxis in Hessen?
25. In welchen Fallkonstellationen würden die geplanten Regelungen nach Einschätzung der Landesregierung über die bereits bestehenden Strafnormen hinausgehen?
26. Wie bewertet die Landesregierung die im Entwurf vorgesehene Anknüpfung an die „Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung“ im Hinblick auf Bestimmtheit und Rechtssicherheit strafrechtlicher Normen?

27. Welche Auswirkungen hätten die geplanten Regelungen auf die Abgrenzung zwischen strafbarer Handlung und zulässiger Meinungsäußerung, Satire oder künstlerischer Darstellung?
28. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch die geplanten Regelungen auch sozialadäquate oder grundrechtlich geschützte Verhaltensweisen erfasst werden könnten?
29. Welche Erfahrungen haben die hessischen Behörden mit der Zusammenarbeit mit Plattformbetreibern, insbesondere sozialen Netzwerken und Hosting-Diensten, bei der Löschung von Deepfake-Inhalten gemacht?
30. Welche Rolle spielen frei zugängliche KI-Tools bei der Erstellung von Deepfakes aus Sicht der Landesregierung, und welche konkreten Herausforderungen ergeben sich daraus für Prävention und Strafverfolgung?
31. Welche niedrigschwelligen Unterstützungsangebote stehen Betroffenen von Deepfake-Missbrauch und anderer Formen digitaler Gewalt in Hessen zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf Beratung, psychosoziale Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung von Inhalten?
32. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Hessen seit Einführung des § 184k StGB eingeleitet, und wie viele dieser Verfahren führten zu Anklagen beziehungsweise Verurteilungen?
33. In welchen Fallkonstellationen wurde § 184k StGB bislang angewendet, insbesondere im Hinblick auf bildbasierte sexualisierte Gewalt und digitale Inhalte?
34. Wie bewertet die Landesregierung die praktische Wirksamkeit des § 184k StGB im Hinblick auf die Bekämpfung neuer Erscheinungsformen digitaler Gewalt, insbesondere im Kontext von Deepfakes?
35. Wie hat sich die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften in Hessen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, insbesondere im Bereich der Verfolgung von Straftaten gegen die persönliche Ehre und Persönlichkeitsrechte?
36. In welchem Umfang wurden innerhalb der Staatsanwaltschaften Schwerpunktsetzungen oder Umstrukturierungen vorgenommen, insbesondere zugunsten der Verfolgung von Straftaten im Bereich digitaler Gewalt, politisch motivierter Kriminalität oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen?
37. Welche Auswirkungen haben solche Schwerpunktsetzungen auf die Verfolgung anderer Deliktsbereiche, insbesondere der klassischen Eigentums- und Vermögensdelikte?
38. Nach welchen Kriterien erfolgt die Steuerung und Priorisierung von Personalressourcen innerhalb der Staatsanwaltschaften durch das Hessische Ministerium der Justiz?

Wiesbaden, 15. April 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas